



Judoclub Vulkaneifel e.V.

Vereinsatzung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Die Gründung des Judoclub Vulkaneifel wurde am 06.06.1974 beschlossen.
Neugegründet wurde der Verein am 06.12.1985 in Steineberg.
Der Verein führt den Namen **Judoclub Vulkaneifel e.V.**.
Der Judoclub Vulkaneifel e.V. ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e. V., des Judo-Verbandes Rheinland e. V..
Der Verein hat seinen Sitz in Gillenfeld.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen beinhalten, begünstigt werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag, durch mehrheitliche Zustimmung des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

Der Vereinsvorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer etwaigen Ablehnung anzugeben.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist mit einer einmaligen Aufnahmegebühr verbunden, die durch den Vorstand festgelegt wird.

Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch die Auflösung des Vereins.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich auch per E-Mail, an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand, der mehrheitlich entscheidet, aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgen von Anordnungen der Vereinsleitung
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen die Ausschlussmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Vereinsvorstand.

Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Erlassung/ Stundung darf nicht höher als der doppelte Jahresmitgliedsbeitrag ausfallen.

§ 8

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

Bei der Wahl des Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 9

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.

Der Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten.

§ 10

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, bei Vorliegen der zuletzt dem Verein bekanntgegebenen E-Mail- Adresse per E-Mail und auf der Homepage.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwanzig Tagen liegen.

§ 11

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 14 Tage vorher schriftlich, auch per E-Mail, bei dem Vereinsvorstand eingereicht wurden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit anerkennt.

Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den/die Protokollführer(in) und den/die Versammlungsleiter(in) zu unterzeichnen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung der vorliegenden Anträge

§ 14

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

3. Leitung des Vereins

§ 16

Der Vereinsvorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern (m/w/d):

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Kassenwart
- Jugendwart
- Schriftführer

Der Vorstand kann um bis zu zwei ebenfalls stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden.

Ein Vorstandsmitglied darf maximal zwei Vorstandsposten gleichzeitig begleiten, mit Ausnahme der Bündelung des ersten Vorsitzenden und des Geschäftsführers, da diese die gesetzlichen Vertreter des Vereines sind.

Alle 2 Jahre wird der Vorstand neu gewählt.

Die Amtsinhaber bleiben bis zu Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 17

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Dabei ist jeder für sich vertretungsberechtigt (§ 26 BGB). Vereinsintern wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 18

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. Bewilligungen von Ausgaben
2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
4. Alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

§ 19

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Vorstandes.

Die Genehmigung kann in dringenden Fällen von dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenswart erteilt werden.

Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen.

§ 20

Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der Geschäftsführer, beruft ein und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder.

Der Vorstand ist einzuberufen, sofern ein besonderes Vorkommnis dies erfordert oder zwei Mitglieder dies beantragen.

Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen.

Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 21

Der Kassenswart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.

Außerordentliche Auszahlungen bedürfen der zusätzlichen Unterschrift des 1. Vorsitzenden.

Der Kassenswart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 22

Den Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem im Vorstand gemeinsam abgestimmten Tätigkeitsbereich ergeben.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

§ 23

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung vom Vereinsvorstand zu wählen sind (z. B. Jugendausschuss, Frauenausschuss etc.).

Die Ausschüsse sind in ihren Aufgabenbereichen selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

4. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Ausschluss vom Vereinsleben bis zu einem Jahr
3. Kompletter Ausschluss aus dem Verein

5. Auflösung des Vereins

§ 25

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereines schriftlich, auch per E-Mail an den Vorstand, gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines anwesend ist.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die deutsche Krebshilfe e. V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden darf.

5569 Steineberg, Dezember 1985
gez. 7 Gründungsmitglieder

geändert auf der Jahreshauptversammlung am 20.01.2002

geändert auf der Jahreshauptversammlung am 11.01.2009

Neufassung der Vereinssatzung auf der Jahreshauptversammlung am 19.01.2020

Neufassung der Vereinssatzung auf der Mitgliederversammlung am 12.06.2022

geändert auf der Mitgliederversammlung am 21.01.2024